



I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Der Tennisclub RUSWIL (nachfolgend TCR genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Ruswil, gegründet am 30. April 1976.

Art. 2

Der TCR bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.

Art. 3

Soweit möglich, stellt der TCR einen Winterspielbetrieb in der Mehrzweckhalle sicher. Die Benutzung der Mehrzweckhalle durch den TCR ist in einem gesonderten Mietvertrag zu regeln.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der TCR besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Aktivmitglieder (Einzelmitglieder und Ehepaare)
- b) Junioren und Juniorinnen
- c) Schüler und Schülerinnen
- d) Passivmitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Abs. a)

Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie den 21. Geburtstag erreichen und den Tennissport auf den Anlagen des TCR ausüben.

Abs. b)

Junioren und Juniorinnen sind Personen ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie den 16. Geburtstag erreichen und die den Tennissport auf den Anlagen des TCR ausüben. Studenten und noch in Ausbildung befindliche Personen gelten als Junioren bis zu dem ihrem 25. Geburtstag folgenden Ende des Kalenderjahres.

Abs. c)

Schüler und Schülerinnen sind Personen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie den 15. Geburtstag erreichen und die den Tennissport auf den Anlagen des TCR ausüben.

Abs. d)

Passivmitglieder sind Personen, die den Tennissport nicht auf den Anlagen des TCR ausüben.

Abs. e)

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den TCR oder den Tennissport verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes mit einer Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Art. 5

Wer Mitglied werden will, hat beim Vorstand ein Gesuch um Aufnahme zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der altersbedingte Wechsel von einer Mitgliederkategorie in eine andere wird vom Vorstand von Amtes wegen vorgenommen.

Der Wechsel von der Aktivmitgliedschaft zur Passivmitgliedschaft oder umgekehrt ist beim Vorstand zu beantragen, welcher darüber entscheidet. Ein solcher Wechsel ist innerhalb eines Vereinsjahres nur von Passivmitgliedschaft zu Aktivmitgliedschaft möglich. Verletzungen und andere Unpässlichkeiten berechtigen nicht zu einem Übertritt von der Aktivmitgliedschaft zur Passivmitgliedschaft während eines Vereinsjahres.

Art. 6

Der Austritt aus dem TCR oder der Wechsel zur Passivmitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens vor Ablauf eines Vereinsjahres mitzuteilen.

Art. 7

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCR nicht nachkommen und trotz Mahnung die Beiträge nicht bezahlen, oder Mitglieder, die den Statuten, Reglementen oder sonstigen Anordnungen des TCR zuwider handeln oder dem Ansehen des TCR schaden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 8

Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung eine Stimme. Junioren und Juniorinnen, Schüler und Schülerinnen sowie Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Aktivmitglieder, Junioren, Schüler und Passivmitglieder haben einen von der Generalversammlung festzulegenden Jahresbeitrag zu bezahlen. Dieser beträgt höchstens Fr. 430.- für Einzelaktivmitglieder, Fr. 750.- für Ehepaare, Fr. 150.- für Junioren und Juniorinnen, Fr. 70.- für Schüler und Schülerinnen und Fr. 50.- für Passivmitglieder. Diese Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Ehrenmitglieder bezahlen einen Beitrag nach ihrem freien Ermessen.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung gegenüber dem TCR nicht nachkommen, haften mit ihrem Depot.

Art. 9

Aktivmitglieder haben beim Eintritt in den TCR ein zinsfreies Depot zu hinterlegen. Zusätzlich muss im zweiten Mitgliedsjahr ein à-fond-perdu-Betrag bezahlt werden. Die Höhe der Beträge wird von der Generalversammlung festgelegt. Das Depot für Einzelaktivmitglieder beträgt höchstens Fr. 300.- und für Ehepaare Fr. 500.-. Der à-fond-perdu-Betrag beträgt höchstens Fr 200.- für Einzelaktivmitglieder und Fr 400.- für Ehepaare. Die gleichen Bestimmungen gelten bei einem Wechsel zur Aktivmitgliedschaft.

Das Depot wird bei einem Austritt innert zwei Jahren zurückbezahlt.

Art. 10

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, die Reglemente und die weiteren Anordnungen oder die Weisungen des Vorstandes und der Spielkommission betreffend Spielbetrieb zu einzuhalten.

Art. 11

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf eine Rückforderung der Aufnahmegebühr (à-fond-perdu-Beitrag).

IV. VEREINSJAHR UND HAFTUNG

Art. 12

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13

Für die finanziellen Verpflichtungen des TCR haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. ORGANE DES TCR

Art. 14

Die Organe des TCR sind:

- a) Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

a) die Generalversammlung

Art. 15

Abs. 1 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung der Statuten und deren Änderungen
- b) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Protokolls
- d) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge, Festsetzung der Höhe der Depots und der Aufnahmegebühren (à-fond-perdu-Beiträge)
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h) Behandlung von Rekursen
- i) Beschlussfassung über eine Fusion oder die Auflösung des Vereins

Abs. 2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich spätestens innert 12 Wochen nach Beendigung des Vereinsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren statt. Eine ausserordentliche GV hat innerhalb von 2 Monaten nach dem Eingang des schriftlichen Begehrens oder der Antragsstellung stattzufinden.

Abs. 3 Eine schriftliche Einladung mit Traktandenliste muss jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum zugestellt werden. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, ausgenommen Anträge zu traktandierten Geschäften, kann an der Generalversammlung nicht abgestimmt werden.

Abs. 4 Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Abs. 5 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Abs. 6 Abwesende Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

Abs. 7 Die Beschlüsse an der Generalversammlung (Wahlen und Abstimmungen) werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

b) der Vorstand

Art. 16

- Abs. 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident und der übrige Vorstand werden von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
- Abs. 2 Der Vorstand leitet den Verein und erledigt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung alle Vereinsaufgaben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Alle Vorstandsmitglieder haben ein Stimmrecht, auch wenn sie an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt sind. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- Abs. 3 Bei Ausgabebeschlüssen hat sich der Vorstand an das von der Generalversammlung genehmigte Budget zu halten. Für Aufwendungen, welche nicht durch vereinseigene Mittel finanziert werden können, hat der Vorstand den entsprechenden Kredit der Generalversammlung zur Genehmigung zu beantragen.
Der Vorstand ist ausserhalb des Jahresbudgets zu ausserordentlichen Ausgaben berechtigt, die insgesamt 1/10 der budgetierten Einnahmen nicht übersteigen.
- Abs. 4 Der Vorstand kann einberufen werden:
- a) durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter
 - b) auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern

Pflichten des Vorstandes

Art. 17

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

c) die Rechnungsrevisoren

Art. 18

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCR, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

VI. UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG

Art. 19

Für den TCR zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder sein Stellvertreter kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied, nicht aber unter sich. Für den Post - und Bankverkehr führt der Kassier die Einzelunterschrift.

VII. STATUTENREVISION, FUSION UND AUFLÖSUNG DES TCR

Art. 20

Änderungen der Statuten werden durch die Generalversammlung beschlossen. Für die Genehmigung der Statuten und deren Änderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 21

Eine Fusion oder die Auflösung des TCR kann von der Generalversammlung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein müssen.

Art. 22

Bei Auflösung des TCR beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. Februar 2004 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statutenbestimmungen.

Ruswil, den 12. Februar 2004

Der Präsident:

Der Spikopräsident:

Markus Tanner

Herbert Zumbühl